

109. Ist der Prozeßbevollmächtigte zur Abgabe und Empfangnahme der Aufrechnungserklärung in mündlicher Verhandlung vor dem Prozeßgericht ermächtigt?

III. Civilsenat. Urt. v. 18. Februar 1902 i. S. W. (Bekl.) w. Fr. (Rf.). Rep. III. 424/01.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die vorstehende Frage ist vom Reichsgerichte bejaht worden aus folgenden

Gründen:

„Begründet ist der in letzter Reihe von der Revision erhobene Angriff. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hat, wie bereits in erster Instanz, so auch in der Berufungsinstanz in mündlicher Verhandlung erklärt, er rechne eine seinem Mandanten wider den Geboten des Klägers zustehende Entschädigungsforderung gegen die Klageforderung auf, und das Berufungsgericht hat mit der Ausführung, daß zur Abgabe wie zur Empfangnahme der Aufrechnungserklärung eine Specialvollmacht erforderlich sei, den Rechtsstreit unter Ausschluß der Aufrechnungserklärung durch Verurteilung des Beklagten zu der vom Kläger beanspruchten Leistung entschieden. Dieses Verfahren ist rechtlich fehlerhaft; die vom Berufungsgerichte vertretene, allerdings mehrfach, namentlich in der Litteratur geteilte Ansicht<sup>1</sup>, daß die Prozeßvollmacht so wenig zur Abgabe als zur Empfangnahme der Aufrechnungserklärung ermächtigt, kann als berechtigt nicht erachtet werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. die Litteratur bei Seuffert, Kommentar zur Civilprozeßordnung 8. Aufl. § 81 R. 3. D. G.

Die Prozeßvollmacht ermächtigt nach § 81 C.P.D. zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen. Zu solcher Prozeßhandlung wird die Willenserklärung, in deren Abgabe und Empfangnahme der Aufrechnungsakt besteht, wenn sie im Rechtsstreitverfahren mit dem anderen Teil zwecks Abwehr der von diesem beanspruchten Leistung erfolgt. Prozeßhandlung ist nach Wortsinne und Wortlaut wie nach Zweck — Momenten, welche den Begriff der Prozeßhandlung der Natur der Sache nach bestimmen — jede im Prozeßverfahren von der einen oder anderen Partei vorgenommene Handlung, durch welche sie zu Angriff oder Verteidigung ihres Ermessens dienlichen Stoff dem Gerichte in der Absicht vorlegt, dasselbe durch solche Vorlage zum Erlaß eines ihr günstigen Urtheiles zu bestimmen. Eine solche Handlung ist die im Streitverfahren zwecks Abwehr des gegnerischen Angriffes als Verteidigungsmittel verwandte Aufrechnungserklärung, die wirksam ist, weil jede prozeßordnungsgemäß abgegebene, die Urteilsunterlage zum Gegenstand habende Willenserklärung auch der Gegenpartei gegenüber abgegeben ist, und zwar — was für die Ermächtigung zur Empfangnahme der Aufrechnungserklärung zu betonen ist — einerlei, ob dieselbe den Prozeß persönlich, oder durch einen Vertreter führt. Der Umstand, daß durch den Gebrauch dieses Verteidigungsmittels ein materiellrechtliches Geschäft geschlossen wird, nimmt der Handlung die Eigenschaft einer Prozeßhandlung nicht, es sei denn, daß die Civilprozeßordnung, durch positive Vorschrift den Prozeßhandlungen engere Schranken ziehend, die Vornahme der Rechtsgeschäfte von dem Vorbringen des daraus entnommenen Einwandes scheidet und jener das Wesen einer Prozeßhandlung abspricht. Allein dies ist weder im allgemeinen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 48 S. 221; Jurist. Wochenchr. 1900 S. 786 flg.,

noch im besondern bezüglich der Aufrechnung der Fall. Den Änderungen, welche im Anschluß an die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in den §§ 145. 302. 322. 529 C.P.D. vorgenommen sind, kann in dieser Beziehung eine maßgebende Bedeutung nicht beigelegt werden.“